

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/019/2009; LSchK/NRW/19-04/2008

In dem Parteiausschlussverfahren

der Frau [...]

- Antragstellerin und Berufungsgegner in zu 1) -

und des Herrn [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte für die Antragsteller:

[...]

gegen

Herrn [...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE auf die mündliche Verhandlung vom 18.04.2009 beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluss der Landesschiedskommission [...] vom 10.12.2008 wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 24.07.2008 beantragten die Antragsteller /innen den Ausschluss von [...], [...], [...] und [...].

Begründet wurde der Antrag mit der Behinderung der Kreisverbandsarbeit durch stetige Auseinandersetzungen und Beschuldigungen durch die Genannten.

Unter dem Aktenzeichen 19-04/2008 eröffnete die Landesschiedskommission [...] das Verfahren, verhandelte am 10.12.2008 mündlich über die Anträge und beschloss, den Antragsgegner sowie die drei weiteren Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Gegen den Beschluss legte der Antragsgegner form- und fristgerecht mit Schreiben vom 30.01.2009 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein. Die Landesschiedskommission begründete ihre Entscheidung mit der Beschlussausfertigung vom 30.12.2008.

Die Entscheidung stützt sich vor allen auf das gemeinsame Betreiben der Internetseite dl.waf.de sowie bezüglich des Antragsgegners [...] auf diverse von ihm in Umlauf gebrachte Mails mit beleidigenden und diffamierenden Inhalts. Auf die Entscheidung wird Bezug genommen.

Die Bundesschiedskommission verhandelte am 18.04.2009 über die Berufung des Antragsgegners. Die Beteiligten waren persönlich anwesend und wurden zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts und zum Versuch einer gütlichen Einigung persönlich angehört.

Nach der mündlichen Verhandlung ist der für die Entscheidung der Bundesschiedskommission maßgebliche Sachverhalt im Wesentlichen unstreitig:

Der Antragsgegner ist ebenso wie die Antragsteller /innen Mitglied der Partei DIE LINKE im Kreisverband [...] ([...]).

Die politische Arbeit im Kreisverband [...] war seit seiner Gründung im August 2007 durch eher persönliche Auseinandersetzungen und Rivalitäten zwischen einzelnen Gruppen beeinträchtigt worden. Dies führte dazu, dass innerhalb kurzer Abstände nach Rücktritten neue Kreisvorstände gewählt werden mussten, sodass mittlerweile der vierte Vorstand seit Gründung im Amt ist, ein „Rumpfvorstand“, bestehend aus Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister.

Der Antragsgegner selbst gehörte keinem der Vorstände an, schloss sich aber, zumindest zeitweise, der Gruppe um [...] und [...] an, um gegen die Antragsteller zu wettern.

Der Antragsgegner beteiligte sich am Betrieb der Internetseite dl-waf.de, in der zeitweise zum Aufbau einer Arbeitsgemeinschaft aufgerufen wurde, die sich gegen antidemokratische Bestrebungen von Kommunisten in der Linken richtete, eigentlich aber nur zum Ziel hatte, die Antragstellerin zu 1) mit diesbezüglichen Unterstellungen zu diffamieren

Auch der Antragsgegner äußerte sich abfällig und unterstellend über die Antragstellerin zu 1) sowie ihre angeblichen Verbündeten.

Die Landesschiedskommission beruft sich zur Begründung ihrer Entscheidung auf einige Veröffentlichungen des Antragsgegners aus diesem Forum. Hinsichtlich des Wortlauts wird auf den Beschluss der Landesschiedskommission Bezug genommen.

Des Weiteren hat der Antragsgegner noch am 02.04.2009 eine Mail mit beleidigenden Inhalt verfasst und an einen Verteilerkreis von 27 Personen versendet hat. Auf den Wortlaut der Mail wird Bezug genommen.

Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung zugegeben, dass alle aufgeführten Texte von ihm stammen. Nach dem ihm im Schlichtungsgespräch deutlich vor Augen geführt worden ist, dass sein Verhalten als Partei schädigend zu werten ist, hat er zugegeben, sich falsch verhalten zu haben und zugesichert, dass er künftig keine beleidigenden und diffamierenden Texte mehr verfassen wird. Zu seiner Entschuldigung hat er angeführt, dass ihn der offene Brief der Antragstellerin zu 1) erbost habe. Er hätte darin einen Ausgrenzungsversuch gesehen, von dem er sich auch persönlich betroffen gefühlt habe. Diese Ausgrenzung dauere auch noch fort. So hätte er gerne am Kommunalwahlprogramm mitgewirkt, durfte aber an der Vorbereitungsgruppe nicht teilnehmen. Deswegen habe er dann noch die Mail vom 2.4.2009 verfasst.

II.

Die Berufung ist im Ergebnis begründet.

Die Bundesschiedskommission hat davon abgesehen, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen. Nach § 10 Abs. 4 Parteiengesetz und § 3 Abs. 4 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Einzelne Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei können in der Summe einen Parteiausschluss rechtfertigen, auch wenn die entsprechenden Verstöße jeweils für sich genommen dafür nicht ausreichen müssen, wenn sich in der Gesamtbetrachtung aus der Summe der Verstöße ein schwerer Schaden für die Partei ergibt.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung sind eigentlich alle Kriterien für einen Parteiausschluss erfüllt. Lediglich die Schwere des Schadens ist offen geblieben.

Der Antragsgegner hat durch sein Verhalten in erster Linie erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Darunter sind die ungeschriebenen Regeln einer Partei zu verstehen, deren Einhaltung jedem Mitglied bei vernünftiger Betrachtungsweise von sich aus einleuchten muss und ohne deren Verbindlichkeit ein Zusammenwirken der Mitglieder praktisch nicht denkbar oder zumindest erheblich eingeschränkt ist. Zu diesen Regeln zählt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen anderer Parteimitglieder, in den Worten von Rosa Luxemburgs: „Freiheit ist immer auch die Freiheit des Andersdenkenden“, sowie das allgemeine Gebot, nicht zum Schaden der Partei zu handeln. Insoweit kann auch auf die Präambel der Bundessatzung verwiesen werden, die eine Verpflichtung zu solidarischen Verhalten aufstellt. Damit ist keine strikte Parteiräson gemeint, die jedes

Mitglied den Beschlüssen der Partei unterwirft, sondern nur das Gebot, im Rahmen innerparteilicher Auseinandersetzungen seine eigene politische Position nicht durch Beleidigung oder Verleumdung des politischen Gegners durchzusetzen.

Die in den Feststellungen aufgeführten Veröffentlichungen des Antragsgegners in dem Internetforum auf dl-waf.de sind bereits als Verstoß gegen die Ordnung der Partei zu werten. Durch den rauen Umgangston und vor allem die gemachten Unterstellungen (beispielsweise „Der hätte gut Kohle verdienen können als IM bei Mielke oder als Blockwart im „1000-jährigen Reich.“) hat sich der Antragsgegner Mittel bedient, die andere einschüchtern und gar von der Mitarbeit in der Partei abschrecken können. Mit den getätigten Unterstellungen hat er auch den Rahmen der solidarischen innerparteilichen Auseinandersetzungen, die in einer pluralistischen Partei durchaus auch mal mit Schärfe geführt werden dürfen, verlassen. Er hätte erkennen müssen, dass ein solcher Umgang nicht dazu beiträgt, dass innerhalb der Partei produktiv miteinander gestritten wird und sich die Partei so positiv weiterentwickeln kann.

Der Antragsgegner hat auch bewusst und vorsätzlich gehandelt. Durch sein Handeln hat er auch der Partei als solchen einen Schaden zugefügt. Die ständigen Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern haben den Kreisverband in der Vergangenheit praktisch politikunfähig gemacht. Dies kann den Antragsgegner aber nicht allein zugerechnet werden. Er hat sich nur an den die politische Arbeit zersetzenden Streitigkeiten beteiligt. Es mag auch sein, dass sein eigenes Verhalten teilweise nur eine „Retourkutsche“ auf eine von ihm als unfair empfundene Behandlung durch andere Genoss/innen war.

Die Bundesschiedskommission kann es offen lassen, ob der Schaden bereits die für einen Parteiausschluss erforderliche Schwere erreicht hat, weil nach der in der mündlichen Verhandlung eingenommenen Haltung des Antragsgegners davon auszugehen ist, dass er sich zukünftig anders verhält. Er hat sich in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich entschuldigt und glaubhaft versprochen, dass er sein schädliches Verhalten ab sofort einstellen wird. Zudem hat er deutlich gemacht, dass ihm an einer inhaltlichen und solidarischen Mitwirkung in der Partei noch liegt. Auch in der Vergangenheit war er durchaus in der Lage sich sachlich und konstruktiv am Parteileben zu beteiligen. Aus diesen Gründen ist die Kommission zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit mehrheitlich zu der Ansicht gekommen, dem Antragsgegner noch eine Chance einzuräumen und nicht auf einen Parteiausschluss zu erkennen. Es bleibt zu hoffen, dass der Antragsgegner die Chance auch nutzt und sein Versprechen einhält.

Die Entscheidung erging mit 3 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.